

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
(13. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksache 11/4508 –**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 11/4686, 11/4709 –**

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

### **A. Problem**

Die Höhe des Kindergeldes wird von den Bezugsberechtigten als unzureichend empfunden. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, daß einige gesetzliche Regelungen der Klarstellung bedürfen.

### **B. Lösung**

Ab 1. Juli 1990 soll das Kindergeld für das zweite Kind von 100 DM auf 130 DM monatlich erhöht werden. Zur Klarstellung des Gewollten soll das Gesetz in einigen Punkten geändert werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Die Oppositionsfraktionen fordern die Einbeziehung der deutschen Ehegatten von militärischen und zivilen Angehörigen von NATO-Truppen in die gesetzliche Regelung.

**D. Kosten**

Nach Schätzung der Antragsteller wird der Bundeshaushalt wie folgt belastet:

Durch die Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind mit 840 Mio. DM jährlich;

durch die Einschränkung der Ausschlußvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes mit jährlich etwa 0,5 Mio. DM.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf – Drucksache 11/4508 – mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Artikel 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt wird:

„01. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr.“

2. nach Artikel 1 folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

### „Artikel 1 a

§ 48 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für das Kindergeld gilt dies auch dann, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld.“

2. In Absatz 2 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.

3. nach Artikel 3 folgender Artikel 3 a eingefügt wird:

### „Artikel 3 a

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 b Abs. 4 Satz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6“ ersetzt.

2. In § 45 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anwendung des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 2 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend.“

II. den Entwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/4686 –  
für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Juni 1989

**Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**

**Frau Wilms-Kegel**

Vorsitzende

**Frau Dr. Götte**

Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Götte

### 1. Ausschußüberweisungen

Der Entwurf wurde in der 144. Sitzung am 12. Mai 1989 an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Ferner wurde der Entwurf auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen. Insoweit wird der Haushaltsausschuß gesondert Bericht erstatten.

### 2. Inhalt des Entwurfs

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Höhe des Kindergeldes wird seit langem von den Berechtigten als unzulänglich empfunden. Mit dem Entwurf wird daher die Erhöhung für das zweite Kind von 100 DM auf 130 DM ab 1. Juli 1990 verfolgt. In der Praxis der Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes haben sich Auslegungsfragen ergeben, die durch den Entwurf bereinigt werden sollen. Dies gilt vor allem für die Definition des Pflegekindes in § 2 des Gesetzes und für die Klarstellung in dieser Vorschrift, was zur Schul- oder Berufsausbildung gehört. Folgeänderungen ergeben sich im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz (Artikel 2 und 3 des Entwurfs). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

### 3. Ausschußberatungen

Die mitberatenden Ausschüsse haben am 14. Juni 1989 die Annahme des Entwurfs empfohlen. Im gleichen Sinne hat an diesem Tage der federführende Ausschuß votiert.

Im federführenden Ausschuß wurde der Entwurf als ein erster Schritt zur Verbesserung der Kindergeldleistungen begrüßt.

Die Fraktion der SPD hielt das derzeitige System des Familienlastenausgleichs jedoch generell für reformbedürftig. Sie strebt ein einheitliches monatliches Kindergeld von mindestens 200 DM an, das durch den Wegfall der steuerlichen Kinderfreibeträge und durch eine sozial ausgewogene Begrenzung des Ehegattensplittings sichergestellt werden könne. Die Oppositionsfractionen hielten zudem den Erhöhungsbetrag für unzulänglich, stellten ihre Bedenken im einzelnen aber im Interesse einer baldigen Verabschiedung zurück.

Die bei den Ausschußberatungen eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind in die Beschlußempfehlungen eingeflossen. Sie bringen für

einzelne Bereiche Verbesserungen und Klarstellungen.

Keine Mehrheit fand der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Einfügung eines neuen § 42 a in das Bundeskindergeldgesetz. Danach sollte das Gesetz auch auf deutsche Ehegatten der militärischen und zivilen Angehörigen von NATO-Truppen anzuwenden sein. Er stieß auf verfassungs- und völkerrechtliche Bedenken.

Erfolglos blieb auch die Anregung der Fraktion DIE GRÜNEN, beim Ausscheiden älterer Kinder aus der Kindergeldleistung die Ordnungszahl der jüngeren Geschwister beizubehalten.

In der Schlußabstimmung wurde der Entwurf einstimmig gebilligt und der inhaltsgleiche Regierungsentwurf nach Drucksache 11/4686 für erledigt erklärt.

### 4. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren Begründung verwiesen. Für die Änderungen des Entwurfs durch Anträge der Koalitionsfraktionen waren folgende Überlegungen maßgebend:

#### Artikel 1

##### Nummer 01 (§ 1)

Bei den Ausschußberatungen wurde § 1 zur Klarstellung durch Anfügung eines Absatzes 3 ergänzt. Danach können auch Ausländer, die keine Erlaubnis für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundeskindergeldgesetzes haben, hier den für die Kindergeldberechtigung erforderlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, wenn nach der ausländerbehördlichen Praxis ihnen gegenüber bis auf weiteres von Maßnahmen abgesehen wird, die ihren Aufenthalt beenden. Dies gilt jedoch mangels rechtlich gesicherten Aufenthalts dieser Personen im Geltungsbereich des Gesetzes erst für die Zeit nach Ablauf eines Aufenthaltsjahres. Erst dann ist für sie der erforderliche dauerhafte Verbleib gewährleistet.

#### Artikel 1 a

§ 48 Abs. 1 SGB I läßt die Auszahlung des auf ein Kind entfallenden Kindergeldes an einen anderen als den Berechtigten nur zu, wenn der Berechtigte seiner ihm gegenüber dem Kind obliegenden gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Dem Zweck des Kindergeldes entspricht es, diese Auszahlung auch dann zuzulassen, wenn und soweit der Berechtigte mangels

unterhaltsrechtlicher Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Dem dient die vorgeschlagene Ergänzung der genannten Vorschrift.

Der so ergänzte Absatz 1 macht die Folgeänderungen des Absatzes 2 der genannten Vorschrift notwendig.

**Artikel 3 a**

Die Unterbrechung der Ausbildung, die im Interesse der durch das Bundeserziehungsgeldgesetz förderungsfähigen Kleinkind-Betreuung vorgenommen

wird, führt auch im Bereich des Bundesversorgungsgesetzes nach der Verwaltungspraxis nicht zum Wegfall des Kinderzuschlags. Wenn entsprechendes im Bundeskindergeldgesetz ausdrücklich geregelt wird, ist eine gleiche Vorschrift im Bundesversorgungsgesetz erforderlich, um hier abweichende Entscheidungen zu vermeiden.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 14. Juni 1989

**Frau Dr. Götte**

Berichterstatlerin



